Statuten Verein Wisent Thal

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 / Name

1.1 Unter dem Namen 'Wisent Thal' besteht mit Sitz in 4716 Welschenrohr ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Art. 2 / Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Durchführung eines Versuchs zur Wiederansiedlung des Wisents (Bison bonasus) im Raum Thal. Dieser Versuch soll zeigen, ob freilebende Wisente in der Kulturlandschaft des Juras tragbar sind.

2.2. Insbesondere sollen

a) eine Herde von Wisenten in einem Angewöhnungsgehege angewöhnt und anschliessend überwacht in die Freiheit gelassen werden,
b) ein Schaugehege mit einer zweiten Herde von Wisenten eingerichtet und betrieben werden,
c) ein Wisentranger eingesetzt werden, welcher als zentrale Ansprechstelle für das Thema Wisent in der Region fungiert.
d) die Bevölkerung in der Region über das Wisent informiert werden,
e) eine grossräumige Perspektive für freilebende Wisente im Jura entwickelt werden.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen. Änderungen werden laufend gemeldet.

MITGLIEDSCHAFT

Art 3 / Mitgliedschaft

3.1 Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Organisationen Mitglied werden.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden.

Art. 4 / Ausschluss

4.1. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 / Haftbarkeit

5.1 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 / Stimmrechte

6.1 Jedem Mitglied steht an der Generalversammlung eine Stimme zu. Juristische Personen, Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmen einen Vertreter.

MITTEL

Art. 7 / Mittelbeschaffung

7.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Projektbeiträgen, Spenden und Legaten, sowie dem Vereinsvermögen und dessen Ertrag.

Art 8 / Jahresbeiträge

8.1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt. Für jede Mitgliederkategorie, natürliche und juristische Personen und Organisationen kann ein Betrag von unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

Art. 9 / Einsatz der Mittel

9.1 Der Verein ist nicht gewinnorientiert, sondern setzt die Mittel im Sinne der in Art. 2 der Statuten umschriebenen Aufgaben ein.

ORGANE

Art. 10

10. 1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

GENERALVERSAMMLUNG

Art 11 / Einberufung

11.1. Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens einmal pro Jahr ein. Er lädt dazu schriftlich mit Angabe der Traktanden drei Wochen vorher ein. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder nach Stimmen (Art. 6) ein.

11.2 Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind in einem Nachtrag zur Traktandenliste spätestens zu Beginne der Generalversammlung bekannt zu geben.

11.3 Spätere Anträge oder Anfragen sind an die Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erste an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 12 / Vorsitz und Protokoll

12.1 Vorsitzung und Protokoll: Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, der Vizepräsident /die Vizepräsidentin. Zur Wahl des Vorstandes wird vorweg ein Tagespräsident /eine Tagespräsidentin bestimmt, der/die durch dieses Traktandum führt. Über die Beschlüsse wir ein Protokoll geführt.

Art. 13 / Befugnisse

13.1. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Präsidenten sowie eventuell weiterer Verantwortlicher und der Rechnung
- Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes
- Beschluss des Jahresprogramms, der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Beschluss über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über die Aufnahme von Darlehen
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschluss über Beschwerden von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 14 / Beschlussfassung

14.1. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

VORSTAND

Art. 15 / Zusammensetzung und Organisation

15. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählten Personen, die Vereinsmitglieder sind oder juristische Personen respektive Organisationen vertreten, die Vereinsmitglieder sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.2 Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

15.3 Der Vorstand kann insbesondere Aufträge an einzelne Mitglieder oder Kommissionen innerhalb oder ausserhalb des Vereins erteilen. Sie stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

15.4 Der Vorstand, die Beauftragten und Kommissionsmitglieder arbeiten an sich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16 / Obliegenheiten

16.1 Der Vorstand führt die Obliegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er überwacht insbesondere die zweckmässige Verwendung der Mittel durch den Verein Wisent Thal und erstattet der Generalversammlung Bericht.

16.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident/Präsidentin zusammen mit dem Kassier/der Kassierin oder Aktuar/Aktuarin (Unterschrift zu zweien).

16. 3. Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art 17 / Beschlussfassung

17. 1 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

17. 2 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, ebenfalls per E-mail.

Art 18 / Vakanz im Vorstand

18.1 Ein zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen vakant gewordener Vorstandssitz kann vom Vorstand wiederbesetzt werden. Alle Mitglieder werden darüber unverzüglich informiert. Jedes Mitglied kann über eine Ergänzungswahl einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Wird dies verlangt, muss eine Generalversammlung einberufen werden. Auch ohne ein solches Begehren muss die Ergänzungswahl der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

REVISIONSSTELLE

Art 19 / Wahl

19.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle.

Art 20 / Aufgaben

20.1 Die Revisionsstelle revidiert jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bricht und Antrag.

Ein Vertreter / eine Vertreterin der Revisionsgesellschaft soll an der Generalversammlung teilnehmen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 21 / Auflösung

21.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 22 / Vereinsvermögen

22.1 Nach Auflösung des Vereins nach Art. 21 fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Organisationen zu, welche den Schutz des Wisents zum Ziel haben.

22.2 Eine Verteilung unter die Mitglieder, soweit es sich bei Ihnen nicht um steuerbefreite juristische Personen handelt, ist ausgeschlossen.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Juni 2017 genehmigt.

Verein Wisent Thal

....

Stefan Müller-Altermatt, Tagespräsident

....

Darius Weber, Aktuar

....

Christian Stauffer, Kassier

Gemeindeverwaltung , CH-4715 Herbetswil, 20. Juni 2017